Erste Änderung der

POLIZEIVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der $\S\S$ 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.1988 (GVBl. I S. 191)

wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen vom 05. Oktober 1989

mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises vom 02.11.1989, AZ: L II/1 — 21 a 06 -

die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Willingshausen vom 18. Mai 1989 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Polizeiverordnung erhält folgende Fassung: Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG i.V. mit § 40 Abs. 2 HSOG ist der Landrat – Kreispolizeibehörde – des Schwalm-Eder-Kreises.

Artikel 2

Diese Erste Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Willingshausen, den 10. November 1989

Der Gemeindevorstand der Gemeinde, Willingshausen

Dörrbecker, Bürgermeister